

Magdeburg, den 13.3.2017
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 173
Datum: 27.03.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 5 **Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Anlagen Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt „Mehr Demokratie wagen“ vom 27.10.2016 (Drs. 7/514)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Bericht der Landesgeschäftsstelle zur Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis und erwartet von dem Gesetzgebungsverfahren eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt

Begründung:

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist am 1.7.2014 in Kraft getreten und hat die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung sowie das Verbandsgemeindegesetz abgelöst. In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24.4.2016 haben die Koalitionsparteien CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Absicht bekundet, dass Kommunalverfassungsgesetz „im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz weiterzuentwickeln“. Vorgesehen ist insbesondere

- in Ortschaften unter 300 Einwohnern auch nach den Kommunalwahlen im Jahr 2019 die Möglichkeit zu erhalten, einen gewählten Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister zu haben (§ 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA)
- in Stadtteilen zu ermöglichen, Ortschaftsräte zu gründen und zu wählen
- eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen (§ 45 Abs. 7 KVG LSA)
- eine Prüfung, ob die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden müssen.

Mit dem Beschluss des Landtages „Mehr Demokratie wagen“ vom 27.10.2016 wurden Teile dieser Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen und die Landesregierung gebeten,

- eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte mit dem Ziel der Anhebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt bis zur ersten Jahreshälfte 2017 durchzuführen und hierüber im Herbst 2017 zu berichten,
- bei der anstehenden Fortschreibung des KVG LSA unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürger sowie der kommunalen Spitzenverbände die im Koalitionsvertrag verabredeten Punkte zu berücksichtigen und
- einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Kommunalverfassungsgesetz bis Ende des ersten Quartals 2018 vorzulegen.

In einem Auftaktgespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene am 28.11.2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport seine Überlegungen zum weiteren Vorgehen erläutert. In die Fortschreibung des KVG LSA sollen auch notwendige Änderungen im Kommunalwahlgesetz (KWG LSA), in der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) und im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) einbezogen werden. Im ersten Quartal 2017 soll der Änderungsbedarf ermittelt werden. Im zweiten Quartal 2017 sollen unter Federführung des Innenministeriums Workshops mit jeweils 20 Vertretern aus den Kommunen (einschließlich sachkundiger Einwohner, Vorsitzenden kommunaler Vertretungen), den Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie des Landesverwaltungsamtes durchgeführt werden, um den ermittelten Änderungs- und Ergänzungsbedarf zu diskutieren und gegebenenfalls fortzuschreiben. In den Sommermonaten sollen die Ergebnisse der Workshops ausgewertet und anschließend mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert werden. Daraus sollen Handlungsempfehlungen für die Erarbeitung des Gesetzentwurfes abgeleitet werden.

Der entsprechende Gesetzentwurf soll im September/Oktober 2017 erarbeitet werden. Die offizielle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände soll nach der ersten Kabinettdiskussion Anfang November 2017 erfolgen.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag (erste Lesung) ist für Januar 2018 geplant. Der Gesetzesbeschluss (zweite Lesung) soll bis Juni 2018 erfolgen und das Gesetz (mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019) zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Die Landesgeschäftsstelle hat über das Gesetzesvorhaben in den Sitzungen der Arbeitskreise der Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord, Mitte und Süd), Ehrenamtliche Bürgermeister, Große kreisangehörige Städte sowie im Rechts- und Verfassungsausschuss berichtet. In diesem Zusammenhang angeregte Gesetzesänderungen bzw. -ergänzungen sollen soweit möglich berücksichtigt und als gemeinsamer Vorschlag mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt in die Beratungen mit dem Ministerium für Inneres und Sport eingebracht werden. Ein weiterer Gesprächstermin mit dem Ministerium ist am 5.4.2017 geplant.

Die Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes ist nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle zu nutzen, um die Gestaltungsmöglichkeiten der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erweitern. Auf landeseinheitliche Standards sollte zugunsten von örtlichen Regelungen in den Hauptsatzungen verzichtet werden, indem beispielsweise

- die Vertretungen im Rahmen der Hauptsatzung entscheiden, wann und wie häufig Einwohnerfragestunden (§ 28 Abs. 2 KVG LSA) durchgeführt werden
- der Termin für die Durchführung von Bürgerentscheiden (§ 27 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA) federführend durch die Kommune festgesetzt wird und
- beschlossene Änderungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen der Vertretung bereits unmittelbar nach Beschlussfassung und nicht erst nach Genehmigung der Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die private unentgeltliche Nutzung von Dienst-Kfz durch die Hauptverwaltungsbeamten ermöglicht.



Anlage zu TOP 5

Beschluss

Mehr Demokratie wagen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **11. Sitzung** zu **Drucksache 7/504** folgenden Beschluss gefasst:

Demokratie braucht Haltung, sie lebt vom Respekt vor demokratischen Grundrechten und davon, dass Bürgerinnen und Bürger sich an Entscheidungen von denen sie betroffen sind beteiligen und diese nachvollziehen können. Transparenz und Partizipation sind daher gerade im repräsentativ-demokratischen Regierungssystem wichtige Säulen der Demokratie, die es zu stärken gilt.

Die Landesregierung ist gebeten,

1. eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte und unter dem Gesichtspunkt Hebung der Beteiligungsrechte mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt bis zur ersten Hälfte des kommenden Jahres durchzuführen.
2. über die Ergebnisse der Evaluation ist im Herbst 2017 im Ausschuss für Inneres und Sport sowie im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung zu berichten.
3. bei der anstehenden Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Spitzenverbände insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) für Ortschaften unter 300 Einwohner ab 2019 die Möglichkeit einzuräumen, einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben,
 - b) die Möglichkeit Ortschaftsräte in Stadtteilen zu gründen und zu wählen, vorzusehen,
 - c) Einführung einer gesetzlichen Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten,
 - d) in nichtbeschließenden kommunalen Ausschüssen zukünftig Bürgerfragestunden zu ermöglichen,

(Ausgegeben am 03.11.2016)

- e) ferner die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände zu stärken,
 - f) eine Veränderung bei dem Zustimmungsquorum zu Bürgerentscheiden vorzunehmen.
4. einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Kommunalverfassungsgesetz bis Ende des ersten Quartals 2018 vorzulegen.

Gabriele Brakebusch
Präsidentin